

Der Schladminger Bergbrief

Karl Stadlober, Leoben



Ich hatte bereits zwei Mal die Ehre, über dieses Thema zu referieren, und zwar 1985 beim Österreichischen Bergbautag in Schladming und 1995 anlässlich der Feiern zur 70. Wiederkehr der zweiten Stadterhebung Schladmings, beide Male unter Einbeziehung der Geschichte des Bergbaues Schladming.

Über die Geschichte des Bergbaues Schladming wurde im Rahmen der ggst. Fachtagung ein eigener Vortrag von Herrn Min.-Rat i.R. DI. Mag. Alfred Weiß gehalten, so dass sich mein Referat auf den Schladminger Bergbrief beschränkt.

Im Tagungsprogramm ist über den Veranstaltungsort Schladming nichts enthalten, so dass ich mir gestatte, zunächst einiges zum Standort und zur Geschichte der Stadt Schladming anzuführen wie folgt:

Mit dem Namen der Stadt Schladming ergeben sich zunächst sogleich folgende Assoziationen:

- Wintersportort von Weltruf (hier hat der berühmte Schiläufer Franz Klammer seinen ersten Weltcup-Abfahrtsieg errungen);
- Loden – Der „Schladminger“ ist ein Markenzeichen für sich;
- Para-Olympics, diese Veranstaltung für Behinderte hatte ein weltweites Echo erzielt, Arnold Schwarzenegger war persönlich anwesend;
- Kongressstadt: Ärzte, Juristen halten hier Kongresse ab, auch der technisch-wissenschaftliche Verein „Bergmännischer Verband Österreichs“ hat den Bergbautag 1985 in Schladming veranstaltet usw.

Schließlich erinnert die Stadt Schladming an den mittelalterlichen Silberbergbau, sie führt auch noch die Bezeichnung „Bergstadt“, was nicht allein auf den Standort in den Bergen, sondern auf die bergbauhistorische Vergangenheit zurückzuführen ist.

Zentrum des Bauern- und Knappenaufstandes von 1525 mit der Einbuße des Stadtrechtes nach der Niederlage.

Nüchtern hingegen der Österreichische Amtskalender:

Schladming, Stadtgemeinde, PLZL. 8970;

Bürgermeister: Hermann Kröll, NR a. D., LAbg. a. D., Ang. (Anmerkung: Hermann Kröll ist seit 1975 Bürgermeister der Stadt Schladming); Stadtamtsvorstand: Stadtamtsdirektor Wolfgang Pitzer; 10,30 km², 4.570 EW (Stand vom 12.12.2002), SH. 889 m, 2 Katastralgemeinden (Klaus und Schladming).

Die Flurnamen „Galgenbühel“, „Mauterndorf“ und „Maistatt“ (mittelalterlich „Meilstatt“) weisen auf die historische Vergangenheit hin. (Anmerkung: Insbesondere der Flurname „Galgenbühel“ erinnert daran, dass der Stadt- und Bergrichter die Hochgerichtsbarkeit innehatte und bei Schwerverbrechen auch die Todesstrafe verhängen konnte, zur Vollstreckung allerdings die Auslieferung an den Landrichter erfolgte.)

Der Name „Schladming“ hat sich im Laufe der Zeit aus Slebnich, Slebming, Sladnig, Schlädming und Schlemming (so noch im Artikel 85 der Ferdinandeischen Bergordnung vom 1. Mai 1553) entwickelt. Die Endung „...ing“ würde auf einen typisch bairischen Ursprung hinweisen, Kunnert sieht allerdings darin einen unechten „...ing“-Namen slawischer Wurzel und leitet dieses aus „Schlucht“ ab.

Die erste urkundliche Erwähnung Schladmings erfolgte um das Jahr 1180 n. Chr. in einer Schenkungsurkunde, worin der aus dem Ennstale stammende Angehörige des reichen Adelsgeschlechtes der Wolfsecker, Conrad von Wolfseck, auf dem Totenbette sein auf dem Schladmingberg gelegenes Gut teilweise den Salzburger Kanonikern und teilweise dem Stift Admont vermachte.

Eine besondere Förderung erfuhr Schladming durch die Herzogin Elisabeth, die Gattin Herzog Albrechts I., des ältesten Sohnes Rudolfs I. von Habsburg, der später von seinem Neffen ermordet worden ist. 1304 n. Chr. bereits werden in einem „Freibrief“ der nunmehrigen Kaiserin Elisabeth (Albrecht I. war inzwischen Kaiser geworden) Schladming Rechte zuerkannt, wie solche nur Märkten zukommen.


Schließlich wird im Jahre 1322 n. Chr. Schladming bereits urkundlich als Stadt genannt. Das Stadtrecht soll von König Friedrich verliehen worden sein, der sich im Jahre 1322 in der Steiermark aufgehalten hat.

Mit dem Status einer Stadt waren wertvolle Rechte und Freiheiten verknüpft. Nur in Städten gab es Märkte (das Recht, Märkte abzuhalten) und Handelsverkehr, auch das Gewerbe konnte nur in den Städten erblühen. Hinzu kam das Zoll- und Mautrecht, weiters das Niederlagsrecht bzw. Stapelrecht, eine Verpflichtung, die Waren eine gewisse Zeit niederzulegen, d. h. den Bürgern der Stadt anzubieten, schließlich die eigene Gerichtsbarkeit innerhalb ihres Gebietes und Burgfriedens sowie die Autonomie interner Angelegenheiten und das Recht, sich die Obrigkeit selbst zu wählen.

Der rasche wirtschaftliche Aufstieg Schladmings zu einer bedeutenden landesfürstlichen Stadt war durch den ertragreichen Silbererzbergbau in den Schladminger Tauern begründet, wodurch sich diese Stadt auch des besonderen Wohlwollens des Landesfürsten erfreute, waren doch beträchtliche Einnahmen für den Landesfürsten als Regalherrn aus dem Bergzehent, weiters aus

dem sogenannten Wechsel als besondere Abgabe für Silber oder Gold verbunden.

Als „Fron“ wurde vom landesfürstlichen Steuerbeamten, dem Froner, bei strenger Kontrolle der Erzförderung aller Gewerke jeder zehnte Kübel Erz in natura einbehalten und einer gesonderten Verarbeitung zugeleitet. Der „Wechsel“ bestand darin, dass alles in den Hütten gewonnene Silber von den Gewerken zu einem festen Preis an den Wechsler abgeliefert werden mußte, der Handelswert jedoch beachtlich höher gelegen war. Die Differenz wurde „Wechsel“ genannt. Man kann sich vorstellen, dass sich „Froner“ und „Wechsler“ nicht unbedingt großer Beliebtheit erfreuten. Hiezu schreibt Dr. Ferdinand Bischoff, Graz, in seinem Aufsatz „Der Schladminger Bergbrief“ folgendes: „Durch die Erlangung solcher Rechte und Freiheiten war Schladming anderen Städten als gleichberechtigt an die Seite getreten; aber ausgezeichnet und weithin berühmt wurde die doch immer nur kleine Stadt nur durch den Bergbau, der von ihr aus und in ihrer Umgebung betrieben wurde“.

Das Wappen der Stadt Schladming wies ein einfaches Bergeisen auf. Das Bergwerkssymbol mit  kam erst später auf. Im Stadtrat von Schladming waren neben den anderen Ständen auch die Bergknappen vertreten. Bürger, Handwerker und Bergknappen gelangten zu einem gewissen Wohlstand.

1525 kam es zur bekannten Katastrophe durch den Knappen- und Bauernaufstand und dessen Niederwerfung. Erst im Jahre 1925 erfolgte die Neuverleihung des Stadtrechtes.

„Der Schladminger Bergbrief“.

Zum besseren Verständnis für alle, die sich unter dem Begriff „Bergbau“ keine oder nur eine geringe Vorstellung machen können, seien nachstehende grundsätzliche Bemerkungen gestattet:

„Bergbau“ iW.S. ist jeder Eingriff in die Erdkruste mit dem Ziel, mineralische Rohstoffe zu gewinnen. Der Bergbau gehört der Urproduktion an. Zum Unterschied zur Land- und Forstwirtschaft, die ebenfalls Urproduktionen sind, erschöpfen sich jedoch die Lagerstätten mineralischer Rohstoffe infolge bergbaulicher Gewinnung und es wächst nichts mehr nach. Weiters ist der Bergbau standortgebunden, der Abbau von mineralischen Rohstoffen kann nur dort erfolgen, wo ein Vorkommen von solchen bzw. eine Lagerstätte vorhanden ist. In der Regel ist der Bergbau mit Eingriffen in Grund und Boden verbunden, was zwangsläufig zu Konfliktsituationen führt, sei es mit dem Grundeigentümer oder mit anderen schutzwürdigen Umständen, wie z. B. Natur- und Landschaftsschutz u. ä. Diese grundsätzlichen Parameter bergbaulicher Tätigkeit haben mit der Bedeutung der mineralischen Rohstoffe durch alle Epochen der Bergbaugeschichte und damit der Menschheitsgeschichte bestanden und den Bergbau zu dem gemacht, was er auch heute noch ist, nämlich ein besonderer Zweig unserer Wirtschaft. Ergänzend möchte ich bei dieser Gelegenheit anführen, dass die Bedeutung der Verfügbarkeit über mineralische Rohstoffe hierzu-

lande in der Einschätzung abgenommen hat und vielfach den Menschen nicht mehr bewusst ist, dass es ein Leben ohne mineralische Rohstoffe nicht gibt (z. B. Salz).

Nun zum „Schladminger Bergbrief“ vom 16. Juli 1408.

In der Präambel lautet es folgendermaßen:

„Ich Leonhart der Egkltzain, der zeyt bergrichter zu Sledmyng, bekennen ... usw., dass fur mich komen seint auff dass recht der erbare rath mit einander die burger, die knappen gemeynlich und die gantz gemeynde, arme vnd riche, vnd habent alle mit dem rechten vor meyn auff offener schrann erfunden vnd ausspracht.“

Es handelt sich demnach wie bei allen derartigen Rechtsweistümern um eine schriftliche Abfassung der beim Bergbau Schladming zu jener Zeit in Geltung stehenden Rechtsgewohnheiten und Gebräuche, d. h. in Geltung stand das Gewohnheitsrecht. Durch den Bergbrief wurde kein neues Recht erfunden, sondern bestehendes Recht aufgeschrieben und somit vor dem Vergessen bewahrt.

Der Bergrichter Leonhart Egkelzain, was so viel wie Stahlstab heisst, wird bereits im Jahre 1395 als Richter genannt und bis 1423 in Urkunden erwähnt. Durch die Abfassung des Bergbriefes wurde der Bergrichter Egkelzain zu Schladming zu einer internationalen Berühmtheit, denn viele nachfolgenden Bergordnungen übernahmen einfach die für den Bergbau in Schladming geltenden Bestimmungen oder fügten eine Abschrift des Bergbriefes der Bergordnung bei mit dem Verweis, dass der „Egkelzain“ Geltung habe und zu beachten ist. So erfolgten beispielsweise die Verleihungen, d. i. die Erteilung von Bergbauberechtigungen, sowie alle Regelungen beim Silberbergbau Falkenstein in Schwaz/Tirol nach der von Herzog Friedrich 1427 erlassenen Bergordnung für Gossensaß und Schwaz, die auf die berühmte, 1408 gegebene älteste Bergordnung oder Erfindung von Lienhard Egglzain, Richter in Schladming (Steiermark) zurückging. Eine Abschrift der Schladminger Ordnung wurde noch 1543 im Bergergerichtshaus zu Schwaz verwahrt, so ein Zitat aus dem Stadtbuch Schwaz 1986, Seite 101.

Zur Funktion des Bergrichters, der sich zu einer hierarchischen Zentralfigur des mittelalterlichen Bergbaues bis herauf in die Mitte des vorigen Jahrhunderts entwickelt und erhalten hat (z. B. Karl von Scheuchenstuel war bis 1848 der letzte Bergrichter zu Leoben) noch folgende Anmerkungen:

Im Eisenertztischen Berck-Reim von 1588, 11. Strophe, lautet es wie folgt:

„Der Herr Bergrichter weise bei diesem Bergwerk gut, die Bergordnung mit Fleiße schützen und schirmen tut. Sein Amt tut er verwalten, man lobt ihn weit und sehr, Gerechtigkeit tut er halten, dass man hat kein Beschwer.“

Im Stadtbuch Schwaz steht über den Bergrichter folgendes:

„Der Bergrichter, dem das ganze Bergvolk während der Arbeit und auch zu Hause unterstellt war, galt sowohl als oberster Vertreter des Landesfürsten (im Sinne eines Bezirkshauptmannes) als auch als oberster Richter (im Sinne eines Bezirksrichters) in allen Berg- und Privatangelegenheiten. Zur Rechtsfindung in Bergwerkssachen standen ihm als Ratskollegium die elf Berggeschworenen zur Seite, die oberste Instanz für alle betriebsrechtlichen Entscheidungen waren.“ Interessant ist, dass die Bergordnung von 1427 für Schwaz elf Geschworene bestimmte, unter denen sich auch ein Thomas Kurz von Schladming befand.

Dem Bergrichter zur Seite stand der juristisch gebildete Berggerichtsschreiber als eine Art Kanzleisekretär. Wurden die Berggeschworenen teilweise gewählt und zum Teil vom Landesfürsten ernannt, sie rekrutierten sich aus den erfahrensten Hutleuten (Bergaufsicht), so wurde der Bergrichter meist aus der Zahl der Geschworenen vom Landesfürsten ernannt.

Als weitere Berghoheitspersonen sind zu nennen:

Der „Bergmeister“, der die Aufsicht über den Bergbau zu führen hatte und als eine Art staatlicher Betriebsleiter für die Arbeitsmoral der Knappen, die Einhaltung der Betriebsvorschriften und der sozialen Leistungen durch die Unternehmer (Gewerken) sorgen musste.

Der „Schiner“ ist der Vermessungstechniker bei allen Neuschürfen, er legt die Grenzen fest, was bei den oft auf engem Raum arbeitenden Gewerken und den dabei entstehenden Grenzstreitigkeiten oftmals sehr notwendig war. Aus dem Schiner ging der Markscheider hervor.

Den „Froner“ als landesfürstlichen Steuerbeamten und den „Wechsel“ bei Silber und Gold als Abgabe an den Landesfürsten habe ich bereits angeführt.

Weitere Bergbeamte waren der „Schichtmeister“, der die Einhaltung der Arbeitszeiten kontrollierte, der „Holzmeister“, der die Schlägerungen für Bergwerkszwecke (Stollenzimmerung, Schürholz und Holzkohle für die Hüttwerke) überwachte und die Aufsicht über die Bergwerkswaldungen führte. Der „Erzkäufer“ schätzte den Silber- und Kupfergehalt der geförderten Erze, bevor diese die Schmelzer von den Gedingehäuern kauften. Der „Probierer“ prüfte die angelieferten Erzproben in einem kleinen Probierofen auf ihren Gehalt an Edelmetall wie Silber. Der „Silberbrenner“ war einer der wichtigsten Bergbeamten, er schmolz das angelieferte Brandsilber zum vorgeschriebenen Feingehalt (Feinsilber) und machte es durch Einschlagen der Punze handelsfähig. Der „Fronbote“ als Polizeichef sorgte mit seinen Fronknechten für Ruhe und Ordnung, allerdings soll es auch vorgekommen sein, dass sie mit nächtlichen Ruhestörern in einem Gasthaus zechten.

Im Gebäude des Berggerichts befand sich die Gerichtsstube, in welcher die Gerichtstage abgehalten wurden, die Schreibstube sowie das Archiv. Vielfach waren auch Wohnräume für den Bergrichter und Schreiber vorhan-

den. Auch eine sogenannte „Keuche“, d. i. das Gefängnis, gab es.

Es wurden geführt:

Die Verfachbücher (Verfachen = Verleihung), die Urteilsbücher, die alle Gerichtsentscheidungen enthielten, die Lehensbücher (Verleihungsbücher der Gruben), Kundschaftsbücher, Unzuchtsbücher (Strafprotokolle), das Klagbuch (Beschwerdeprotokoll), das Schinbuch (Vermessungskataster), das Waldlehenbuch und das Buch der erlassenen Bergordnungen. Äußeres Zeichen des Bergrichters waren Richterstab und Schwert.

Beim Bergbau bzw. Hüttenbetrieb gab es neben den Gewerken, d. s. die Bergbauunternehmer, noch die Hutleute (Vorarbeiter), die die Aufsicht über die Arbeiterschaft, die Knappen, führten. Bei einigen österreichischen Bergbauen hat sich die Bezeichnung Hutmann bis in die Gegenwart erhalten (z. B. BBU). Die Hutleute wurden ihrerseits vom Schichtmeister überwacht.

Die eigentlichen Knappen (Stollenarbeiter) waren in drei Gruppen eingeteilt:

Die „Herrenhauer“, die gegen Wochenlohn für die Gewerken arbeiteten, die „Gedingehauer“, die ein bestimmtes Stollenstück gegen eine vorher ausgemachte Entlohnung zum Abbau übernahmen (Gedinge = Akkord), und schließlich die „Lehenhauer“, die als Halbunternehmer die Förderung und Sortierung des Erzes in eigener Regie übernahmen und das schmelzwürdige Erz nach Abzug der Fron an die Gewerken verkauften. Zum Bergbaubetrieb und zur Hütte gehörten noch Arbeitnehmer wie der „Truhenläufer“ oder „Huntstoßer“, der das Erz auf Wägelchen (Truhen oder Hunte) aus dem Stollen schob, der „Haspler“, der mittels einer Seilwinde (Haspel) das Erz in Kübeln aus dem Schachte hob, die „Säuberbuben“, die das Erz sortierten, „Wäscher“, die das Nasssortieren besorgten, „Haldenscheider“, die die Halden nach erzhaltigem Hauwerk durchsuchten, Zimmerleute, Schmiede, Köhler. Im Hüttwerk waren beschäftigt: der Hüttmeister, dem unterstanden wieder die Schichtmeister, Probierer, Hutmann, Treibmeister, Saigerer, Vorwäger, Wächter, Zimmermeister, Stallmeister, Röstmeister und Hüttknechte. Es war somit eine ganz ansehnliche Zahl von Spezialisten im Berg- und Hüttenbetrieb beschäftigt.

Der Bergrichter musste mit seinem Eid folgenden Schwur ablegen:

„Ihr werdet geloben, und schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten, und Herren ... Erzherzogen zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain, und Württemberg etc., Grafen zu Tirol, und Görz., unserem gnädigsten Herrn, daß Ihr wollet Ihrer Fürstlichen Durchlaucht etc., auch derselben obersten Bergmeister iederzeit gehorsam, treu, und gewärtig zu seyn, auch das Berggerichtsamt, so euch durch Uns in Namen Ihrer Durchlaucht zu verwalten befohlen ist, nach eurem besten Verstande, und Vermögen getreulich, und mit höchstem Fleiß handeln, und verraiten, auch Ihrer Durchl. Bergordnung in allen gemäß halten, und in solchen

Amt niemand kein Gewähr, und Betrug zusehen, oder gestatten, und das selbst auch nicht thun in keinerlei Schein noch Weiß, sondern dasselbe in allweg verhüten, darzu auch Armen und Reichen gleiches Gericht, und Recht halten, und ergehen, und darin sich weder durch Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, und anderes Ansehen bewegen lassen. Wo euch aber was beschwärlisches fürfallen wurde, dasselbe an gedachten Obersten Bergmeister, und wo es die Nothdurft erfordert an die fürstl. Durchl. oder derselben Kammerräthe langen lassen, und in allen Ihrer fürstl. Durchl. auch der Gewerken, und Bergwerk Nutzen und Aufnehmen befördern, Schaden und Nachteil warnen, und wenden, wie ein getreuer Diner und Amtmann seinem Herrn und Landesfürsten zu thun schuldig und verpflichtet ist.“

Hier ist erforderlich anzuführen, dass das österreichische Bergrecht, somit auch jenes von Schladming, im germanisch-deutschen Rechtskreis wurzelt, welchem im Gegensatz zum absoluten Eigentumsbegriff des römischen Rechts ein Sondereigentum an gewissen mineralischen Rohstoffen, die im Bergregal erfasst waren, bekannt war. Es waren dies die sogenannten vorbehaltenen Mineralien, die wegen ihres Gehaltes an Metallen wie Gold, Silber, Kupfer, Eisen usw. interessant waren, auch Salz zählte dazu, und dem Verfügungsrecht des Landesherrn unterworfen (vorbehalten) waren. Damit verbunden ist auch der Begriff der Bergfreiheit, der es ermöglichte, dass der Landesherr als oberster Bergherr die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der gefreiten Berge (Bergregal) jenem verlieh, welcher diese Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen bereit und hiezu auch in der Lage war. Dieser Grundsatz der Bergbaufreiheit bzw. des Bergregals hat sich im österreichischen Bergrecht bis auf den heutigen Tag hinsichtlich der Gruppe der bergfreien mineralischen Rohstoffe erhalten, hiezu gehören die Erze, weiters Kohle, Graphit, auch Talk und Gips usw., die nach der herrschenden Lehre eine „res nullius“, also eine Sache, die niemandem gehört, sind und von jedermann aufgesucht und gewonnen werden können, der die Berechtigung hiezu erlangt.

Wie alles Recht, so hat auch das Bergrecht seinen Ursprung im Gewohnheitsrecht. Alle Aufzeichnungen von Bergwerksverträgen oder Bergbriefen und auch Bergordnungen sind Gewohnheitsrecht oder gehen zumindest auf dieses zurück. So auch der Schladminger Bergbrief vom 16. Juli 1408. Erst die Ferdinandeische Bergordnung vom 1. Mai 1553 als kaiserliches Patent kann als Gesetz bezeichnet werden, obwohl hauptsächlich die bisherigen Rechtsgewohnheiten zusammengefasst und in Kraft gesetzt bzw. bestätigt worden sind.

Nun einige Abschnitte aus dem Schladminger Bergbrief, die den Aufgabenbereich des Bergrichters, dessen Zuständigkeit sowie auch den Bergwerksbetrieb selbst betreffen. Es ist nochmals besonders hervorzuheben, dass die Zuständigkeit des Bergrichters nahezu allumfassend war. Der Bergrichter verlieh aufgrund der bestehenden Bergordnung, die vom Landesfürsten bestätigt war, das „Stollenrecht“, wobei der Ansatzpunkt an Ort und Stelle festgelegt und ein Protokoll hierüber beim

Berggericht verfasst wurde. Im Schladminger Berggericht durften an eine Gewerkschaft nicht mehr als drei Feldbaue („lehen“) verliehen werden, wobei ein Feldbau 4 1/2 Bergklafter im Geviert ausmachte. (1 Bergklafter betrug 8 bis 9 m, sodass das verliehene Feld (36 bis 40,5)² m² x 3, d. s. 1.296 bis 1.640,25 m² x 3 betrug, insgesamt somit 3.888 bis 4.920,75 m²). Das Abbaurecht reichte „bis in die ewige gantz, d. h. so weit das feste Gestein ging, eine Auslegung, der ich nicht ganz folgen kann, denn nach dem geltenden Recht reicht das Abbaurecht bis in die ewige Teufe, was sicher aus früheren Bergordnungen übernommen wurde.

Nach dem Schladminger Bergrecht bestand „Betriebszwang“. Innerhalb des verliehenen Feldes bestand die Pflicht des steten Betriebes, aus berücksichtigungswürdigen Gründen konnte eine Ausnahme von der Baupflicht gewährt werden. Diesen Begriff des steten Betriebes kennt auch das gegenwärtig geltende Bergrecht Österreichs noch; die Ausnahmebewilligung in begründeten Fällen wie mangelnde Bauwürdigkeit, Katastrophen etc. wird Fristung genannt.

Ein eigener Artikel wird im Schladminger Bergbrief dem „Feuersetzen“ gewidmet. Das Feuersetzen war eine in jener Zeit geübte Gewinnungsmethode, wobei durch Anzünden von Holzstößen und die Hitze des Feuers das Gestein erwärmt und dadurch zum Zerfall und Herausbrechen gebracht wurde. Feuersetzen war in der Zeit vom 29. September (St. Michael) bis 24. April (St. Georg) erst nach Anbruch der Nacht, sonst nicht vor der Vesperzeit erlaubt. Vorgeschrieben war auch die Verständigung der einzelnen Baue über die Zeiten des Anzündens, Nichtbefolgung dieser Vorschrift wurde schwer bestraft. Beim Feuersetzen sind sicher viele Bergleute durch giftige Brandgase zu Tode durch Ersticken gekommen.

Über die Priorität bei Schürfungen wird im Bergbrief folgendes wörtlich angeführt:

„Auch ist zu mergken, wan einer ginge ... suchen und fende eynen gangk mit ertz ader mit pley ... und keme ein ander und wolt ine da vertringen, ... der soll kein recht nicht haben und im soll auch der richter nicht verlyhen.“ Heute würde man sagen, wer zuerst kommt, der mahlt zuerst. Auch im geltenden Bergrecht ist die Priorität bei den Schurfberechtigungen noch im Gesetz verankert, es zählt die Reihenfolge der Anmeldungen, d. h. der erste Antragsteller schließt bei einer Verleihung der Schurfberechtigung alle späteren aus (z. B. Freischurf). Eine sehr wichtige Bestimmung des Schladminger Bergbriefes gilt dem „Erbstollen“. Dieser Stollen wird an der tiefsten Stelle aufgefahren, es werden alle zuzitenden Wässer durch diesen Stollen ausgeleitet. Im Handbuch des Bergrechts von Dr. Josef Tausch 1817 steht hierüber folgendes:

„Der Erbstollen ist ein besonders für den Bergbau sehr wichtiges und nützlichs Grubengebäude, in dem mittels desselben nicht nur der Wetter- und Wassernoth abgeholfen, und eine leichtere Förderniß erzielt, sondern auch das Gebirg erforscht, und in seiner Teufe untersucht wird. Die Anlegung desselben erfordert Umsicht, und Aufnahme

des Gebirges, um den Anschlagpunkt zu bestimmen“.

Der Bergrichter hatte den Bergbaubetrieb zu überwachen und darauf zu achten, dass dieser ordnungsgemäß geführt wurde. Hierzu war es erforderlich, den Bergbau regelmäßig und in Begleitung der Hutleute, d. s. die Aufsichtspersonen, wie wir bereits gehört haben, zu befahren. Festgestellte Mängel wurden an Ort und Stelle gerügt, deren Behebung an Ort und Stelle veranlasst. Der Bergrichter überwachte die Einhaltung der Markscheiden, d. s. die Grenzen der Grubenfelder, Grenzstreitigkeiten wurden vor dem Bergrichter ausgetragen. Der Bergrichter hatte auch darüber zu wachen, dass die Arbeitslöhne gerecht und zur gehörigen Zeit ausbezahlt wurden (Pfandrecht). Auch die Strafgerichtsbarkeit wurde vom Bergrichter ausgeübt. Der bereits erwähnte Silberbrenner, der das angelieferte Brandsilber zum vorgeschriebenen Feingehalt schmolz und die Punze einschlug, musste bei der Arbeit ständig anwesend sein. Wer selber Silber brennt, ist mit Leib und Gut dem Gericht verfallen. Es war auch verboten, Handsteine, d. s. erzhaltige Gesteinsbrocken, oder anderes Erz vom Berg zu tragen. „Peter Enberger, der Erz am Berg gestohlen hat, ist, wenn er schuldig ist, hinzurichten.“

Die Bergleute waren am Weg zur Arbeit, bei der Arbeit und am Heimweg gefreit, sie durften nur wegen todeswürdiger Verbrechen verhaftet werden. Alle todeswürdigen Verbrecher werden vom Bergrichter nach dem Urteil dem Landrichter zur Vollstreckung der Strafe übergeben.

Mit den Knappen hatten die Bergrichter oftmals auch ihre liebe Not, wenn es galt, deren Forderungen mit den Interessen der Gewerken auszugleichen. Es kam, wie man nachlesen kann, auch zu Aufständen der Knappen, und so mancher ehrenwerte Bergrichter musste sein Amt unter dem Druck der Gewalt niederlegen.

Der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass von den Bergrichtern auch die Gebarung der Bruderladen, einer ersten sozialen Einrichtung, welche eine Vorsorge für verunglückte Bergleute und ihre Witwen und Waisen vorsah, überwacht wurde.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Schladminger Bergbrief, dass als oberstes Organ der örtlichen Bergverwaltung und als Verwalter des landesfürstlichen Bergregals der Bergrichter fungierte. Er befehligte die Gewerken mit Bergteilen und Hütten und er beaufsichtigte alle den Bergbau betreffenden Angelegenheiten. Ihm kam die Rechtssprechung in allen Bergwerkssachen zu. In jener Zeit waren beim Schladminger Bergbau mitsamt den Hüttenwerken etwa 1.500 bis 2.000 Arbeitnehmer beschäftigt.

Der Schladminger Bergbrief wurde zur Grundlage vieler Bergordnungen, manchmal erfolgte die wörtliche Übernahme oder die Übernahme des gesamten Bergbriefes, wobei die „Widmung mit dem Eglkltzain“ erfolgte.

Folgende Bergordnungen sind zu nennen, die vom Schladminger Bergbrief direkt oder indirekt ableitbar sind oder von diesem beeinflusst wurden:

– Bergordnung für Gossensaß und Schwaz 1427

– Die Rattenberger Bergordnung 1463

– Die Salzburger Bergordnung 1477

– Die „Capitoli et ordini minerali“ der Republik Venedig 1488

– Die Tiroler Bergwerkserfindungen Kaiser Maximilians I. 1490

– Die Bergordnung des Grafen Leonhard von Görz 1486

– Die Bergordnung Bischof Weigands von Redwitz für die Bamberger Herrschaften in Kärnten 1550.

Von besonderer Bedeutung für die Verbreitung des Schladminger Bergbriefs war dessen Fortwirkung in den großen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts, wie die Bergordnung Kaiser Maximilians I. vom Jahre 1517 für sämtliche niederösterreichische Länder, die Bergordnung Kaiser Ferdinands II. von 1553 für Steiermark, Kärnten, Crain, Tirol, Österreich ober und unter der Enns, sowie die Bergordnung Kaiser Maximilians II. von 1573 für Ungarn, Galizien und Siebenbürgen.

Diese Bergordnungen galten bis zum allgemeinen Berggesetz von 1854, und da dieses große Gesetzeswerk eher eine Zusammenfassung und Vereinheitlichung geltender Rechtsnormen, die in verschiedenen Bergordnungen verstreut bereits sehr unübersichtlich geworden waren, darstellt, kann mit gutem Grund angenommen werden, dass der Schladminger Bergbrief bis in die Neuzeit herauf wirksam geblieben ist, wie in den angeführten Beispielen darzustellen versucht wurde. Zu erwähnen ist der Vollständigkeit halber noch, dass der Schladminger Bergbrief von 1408 in die Sponheimer Bergordnung übernommen, also rezipiert wurde. Hierüber hat Wilfried Rosenberger im Heft 111 der Leobener Grünen Hefte ausführlich berichtet. Wörtlich schreibt Rosenberger auf Seite 10:

„Der Schladminger Bergbrief ist nicht als Abschrift in die Bergordnung übernommen worden. Sorgfältig sind die Gewohnheitssätze auf die bergbaulichen Verhältnisse in der Hinteren Grafschaft Sponheim abgestimmt worden“ (Anm.: Sponheim liegt nahe dem Rhein westlich von Bad Kreuznach).

Zusammenfassend ist anzuführen, dass sich die Bedeutung und die Verbreitung des Schladminger Bergbriefs nicht nur auf die Alpenländer und Süddeutschland, sondern auch auf andere Bereiche Mitteleuropas erstreckten. Dies war in erster Linie darauf zurückzuführen, dass der Schladminger Bergbrief eine für die damalige Zeit bemerkenswert vollständige Ordnung der bergbaulichen Materie unter Berücksichtigung der divergierenden Unternehmerinteressen bot (Zitat Kunnert).

Im Jahre 1983 wurden die letzten Grubenfelder im Bereich der Vötternspitze und der Zinkwand im Bergbuch Leoben gelöscht.

Verwendete Literatur:

Heinrich Kunnert in der Festschrift zur 50. Wiederkehr der zweiten Stadterhebung, Schladming 1975;

Gerhard Pferschy, ebenda;

Heinrich Kunnert, Anschnitt Jg. 13 Nr. 2, 1961;

Ferdinand Bischoff, Der Schladminger Bergbrief;
 Wilfried Rosenberger, Heft 111, Leobener Grüne Hefte;
 Karl Stadlober, Der Bergmann – Der Hüttenmann Graz 1968;
 Karl Stadlober, Die Berggerichtsbarkeit in Eisenerz (unveröff. Referat
 anlässlich des 3. Erzberg Symposiums 1984);
 Franz Hollwöger, Ausseer Land, 1956;
 Ferdinand Tremel, Steiermark, 1. Aufl. 1949;
 Rudolf List, Stift Admont 1074-1974, Festschrift 1974;
 Walter Kleindl, Die Chronik Österreichs, 1984;
 Josef Tausch, Bergrecht, 1817;
 Rudolph Manger, Das Österr. Bergrecht, 1857;
 Heinr. Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht, 1871;

Ferdinand II. Bergordnung vom 1. Mai 1553;
 O. M. Friedrich, Archiv für Lagerstättenforschung in den Ostalpen,
 Bd. 5, I. Teil, 1967.
 Karl Stadlober, „Der Schladminger Bergbau – seine Geschichte und
 die Auswirkungen auf das Bergrecht“, Heft 8, Jg. 131, 1986 Berg- und
 Hüttenmännische Monatshefte vereinigt mit Montan-Rundschau.
 A. Weiß und L. Weber, Band 4, Archiv für Lagerstättenforschung der
 Geologischen Bundesanstalt 1983.

Vortrag bei der Montanhistorischen Fachtagung „Jo-
 hann Rudolf Ritter von Gersdorff und seine Bedeutung
 für die Nickelerzeugung im 19. Jahrhundert“, 6.-8. Sept.
 2002 in Schladming (Steiermark); Veranstalter: Mon-
 tanhistorischer Verein für Österreich (Leoben) und
 Stadtgemeinde Schladming.

Zur Gewinnung und Verarbeitung von Kobalt- und Nickelerzen in der Steiermark und in Salz- burg im 18. und 19. Jahrhundert

Alfred Weiß, Wien



Alfred Weiß bei der Führung durch die restaurierte Nickelhütte in der Hopfriesen (Rohrmoos-Obertal)

Sowohl in der Steiermark als auch in Salzburg wurden im 18. und 19. Jahrhundert Kobalt- und Nickelerze zur Erzeugung von Smalte bzw. von Nickel gewonnen. Bedeutung erlangten damals Lagerstätten im Bereich der Zinkwand – sowohl auf der steirischen als auch der salzburgischen Seite, der Vetternspitze und des Reviers Nöckelberg bei Leogang.

In den Gneisen der Zinkwand und Vetternspitze sind Einschaltungen von Schwarzschiefern weit verbreitet. Diese oft weit verfolgbaren Gesteinsbänder führen reichlich Eisensulfide – Pyrit und Magnetkies –, die bei ihrer Verwitterung Brauneisenstein – Limonit – liefern, der wiederum für die weithin sichtbare Braunfärbung der Ausbisse dieser Schiefer verantwortlich zu machen ist. Die intensive Färbung der Ausbisse dieser markanten Schiefereinlagerungen führte zur Bezeichnung „Branden“. Sowohl die Gneise als auch die Schwarzschiefer werden von steil stehenden Karbonatgängen durchsetzt, die neben anderen Erzmineralien auch silberreiche Fahlerze führen (Abb. 1). Die erste geologisch-bergmännische Studie über die Vorkommen der Zinkwand und Vetternspitze wurde von Peter Tunner im Jahr 1842 veröffentlicht (TUNNER, P., 1842, S. 222-223).

Im Bereich der Branden treten neben diesen Erzen auch

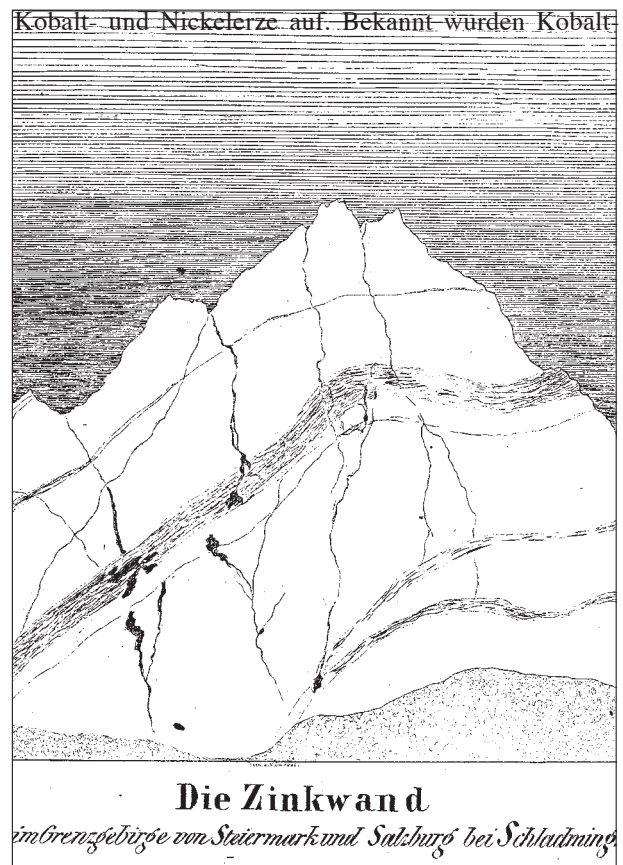


Abb. 1: Die Zinkwand. Deutlich erkennbar die Branden und die Grubenbaue im Bereich der Scharung mit saigeren Gängen (aus: P. TUNNER, 1842).

und Nickelarsenide wie Safflorit, Speiskobalt, Kobaltglanz, Rammelsbergit, Pararammelsbergit, Rotnickelkies, Gersdorffit, Maucherit, Kupfer-, Blei- und Silbererze wie Tetraedrit, Kupferkies, Bleiglanz, Jamesonit,